EIDELSTEDT 4

BEBAUUNGSPLAN EIDELSTEDT 4

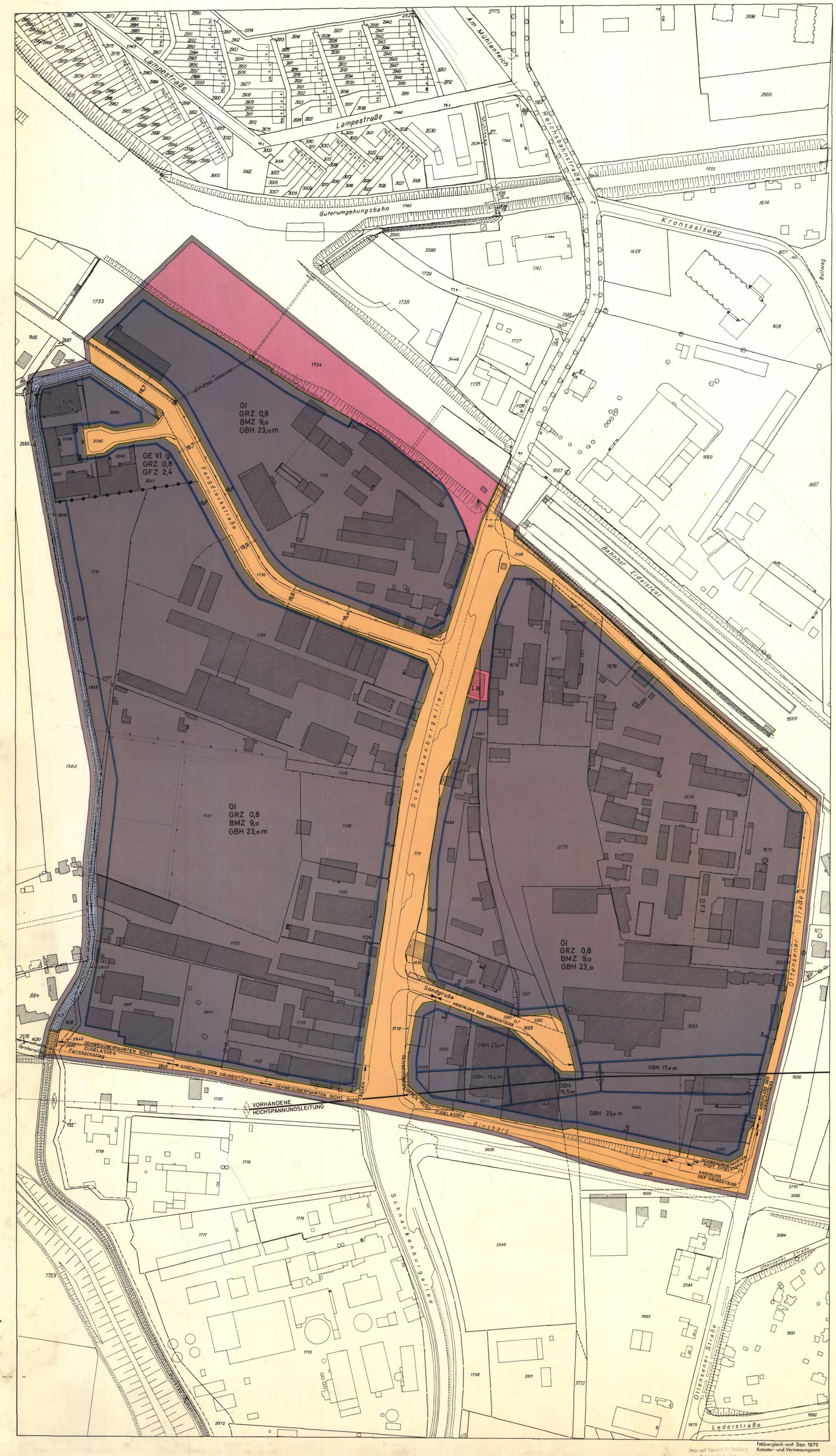

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE – BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BRÜCKE

GEWERBEGEBIETE — GE

INDUSTRIEGEBIETE — GI

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE — z.B. VI

GRUNDFLÄCHENZAHL — z.B. GRZ 0,8

GESCHOSSFLÄCHENZAHL — z.B. GFZ 2,4

BAUMASSENZAHL — z.B. BMZ 9,0

GEBÄUDEHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE — z.B.GBH 23,0m

GESCHLOSSENE BAUWEISE — g

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

LÖSCHWASSERBECKEN (FREIE UND HANSESTADT HAMBURG) — LB

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN

VORHANDENE WASSERFLÄCHEN

VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26.NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT 1 SEITE 1238)

1 : 1000

Festgestellt durch Verordnung vom 16. Oktober 1973

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN EIDELSTEDT 4

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S.341)

BEZIRK EIMSBÜTTEL — ORTSTEIL 320

(KBl. 5640 ; B. 132/0, 134, 135, 136)

Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1973

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 35 10 71

Feldvergleich vom Jan. 1972
Kataster- und Vermessungsamt

Archiv

Nr. 23724A

Verordnung über den Bebauungsplan Eidelstedt 4

Vom 16. Oktober 1973

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 4 für den Geltungsbereich Mühlenau — Fangdieckstraße — Nordwestgrenze des Flurstücks 1732 der Gemarkung Eidelstedt — Bahnanlagen — Reichsbahnstraße — Ottenser Straße — Binsbarg — Farnhornstieg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. Oktober 1973.

Verordnung über den Bebauungsplan Tonndorf 19

Vom 16. Oktober 1973

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Tonndorf 19 für den Geltungsbereich Tonndorfer Hauptstraße zwischen Westgrenze des Flurstücks 681 und Küperstieg einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Tonndorf — Sonnenweg zwischen Tonndorfer Hauptstraße und Bundesbahn einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Tonndorf (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 513) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. Oktober 1973.

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Hamburg 1, Heidenkampsweg 76 B.
Bestellungen nehmen die Postämter unter C 1160 B und der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen halbjährlich 16,20 DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 DM. (Preise einschließlich 5.5 % Mehrwertsteuer).

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 27 DIENSTAG, DEN 27. MAI 2008

Tag	Inhalt	Seite
19. 5. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Eidelstedt 4	183
20. 5. 2008	Siebte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte	186
20. 5. 2008	Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen 202-1-20	187
–	Druckfehlerberichtigung 2130-1-3	188

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Eidelstedt 4

Vom 19. Mai 2008

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 18. September 2007 (HmbGVBl. S. 298), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau in der Fassung vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), geändert am 19. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 168), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Eidelstedt 4 vom 16. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 436) wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Eidelstedt 4“ wird der Verordnung beigefügt.
2. Der „Einzige Paragraph“ wird § 1.
3. Es wird folgender § 2 angefügt:

„§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den Industriegebieten und im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.

2. Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe zulässig, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen und nicht mehr als 10 vom Hundert der mit dem Betriebsgebäude überbauten Fläche, jedoch nicht mehr als insgesamt 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche haben.

3. Ausnahmsweise sind Läden zur Nahversorgung bis zu einer Verkaufsfläche von 100 m² zulässig.

4. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).
5. Die in der Anlage zur Verordnung mit „A“ bezeichnete Fläche wird als Industriegebiet festgesetzt.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind

   a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,

   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

   c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 19. Mai 2008.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

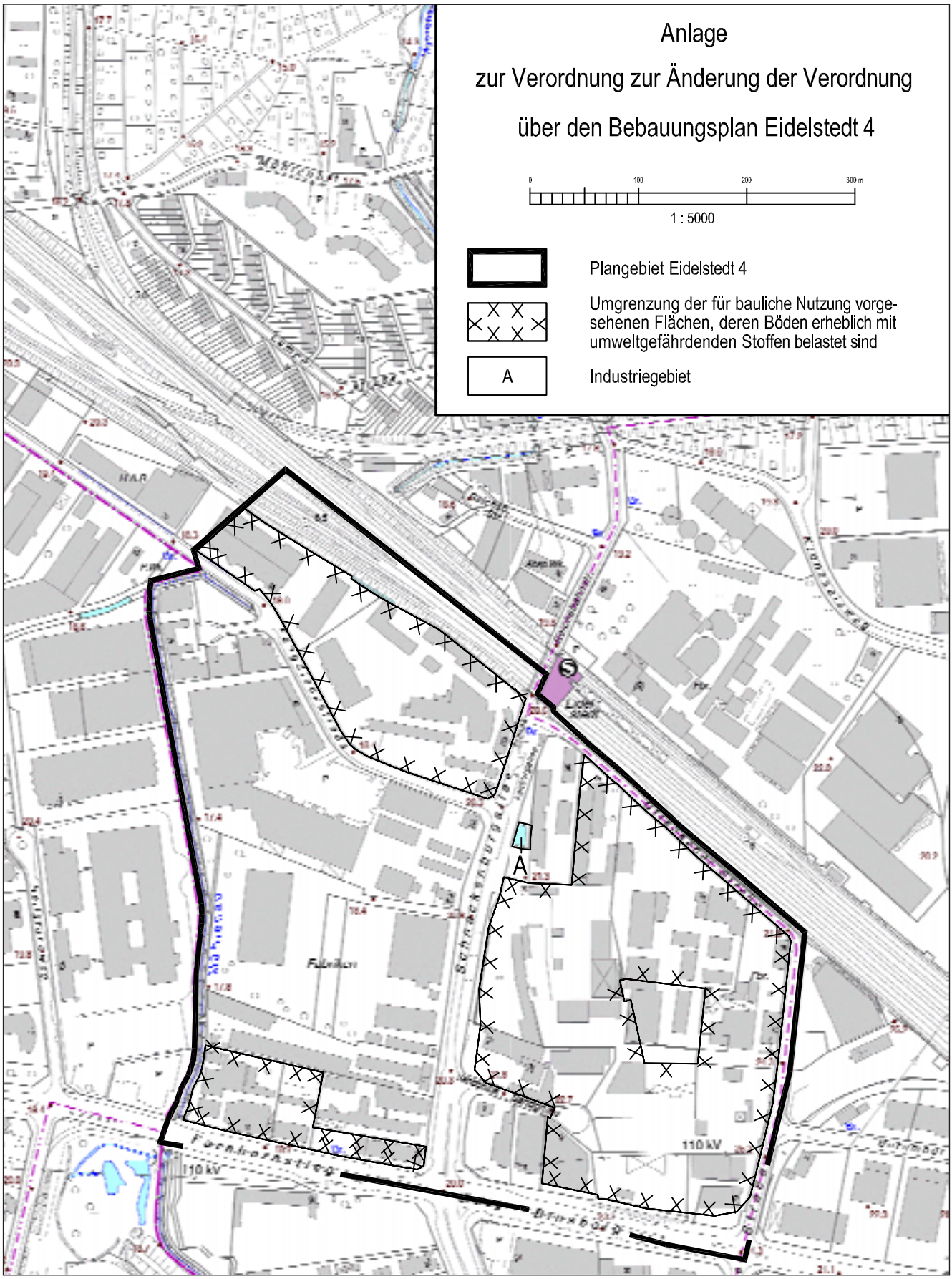
Anlage
zur Verordnung zur Änderung der Verordnung
über den Bebauungsplan Eidelstedt 4
0
100
200
300 m
1 : 5000
Plangebiet Eidelstedt 4
Umgrenzung der für bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
A
Industriegebiet
A
110 kV
110 kV